Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn verleiht die im Übergabeprotokoll angeführten Teile des Geschirrspül-Sets zu folgenden

Verleihungsbestimmungen:

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Mit der Übernahme der Leihgegenstände werden vom Entleiher die Verleihungsbestimmungen vollinhaltlich anerkannt.
- 2. Aus der Verleihung entstehen dem Entleiher keine Folgerechte auf neuerliche Verleihung.
- 3. Dem Gemeindeverband bleibt es vorbehalten, die Verleihungs-Vereinbarung bis zu drei Tagen vor dem ersten Einsatztag ohne Anspruch des Entleihers auf Entschädigung aufzukündigen.
- 4. Der Entleiher hat bei Aufkündigung der Verleihungs-Vereinbarung binnen vier Wochen vor dem ersten im Antrag bekanntgegebenen Einsatztag ein Verwaltungspauschale in Höhe von € 40,00 an den Gemeindeverband zu entrichten.
- 5. Sämtliche Leihgegenstände verbleiben im Eigentum des Gemeindeverbandes.
- 6. Der Entleiher hat für den ordnungsgemäßen Transport der Leihgegenstände vom Lager des Gemeindeverbandes zum Gebrauchsort und zurück zu sorgen und die dabei anfallenden Kosten zu tragen.
- 7. Der Transport der Leihgegenstände hat in einem geschlossenen Fahrzeug zu erfolgen.
- 8. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgegenstände sorgsam und gemäß der Bedienungsanleitung zu bedienen und zu behandeln.
- 9. Eine Weitergabe der Leihgegenstände an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindeverbandes.
- 10. Der Entleiher haftet für Schäden, die durch Transport und Verwendung der Leihgegenstände entstehen.
- 11. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgegenstände zum vereinbarten Rückgabetermin in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand an den Gemeindeverband zu retournieren.
- 12. Der Entleiher verpflichtet sich, bei verspäteter Rückgabe ein Pönale von € 8,00 pro Kalendertag an den Gemeindeverband zu entrichten.
- 13. Der Entleiher verpflichtet sich, die Kosten für eventuelle Nachreinigungsmaßnahmen (Reinigung von Geschirr, Besteck, Geschirrspüler, Vorspülbecken und Transportbehältern!) und Ersatzvornahmen zu übernehmen.
- 14. Der Entleiher anerkennt die Verleihpauschale pro Einsatztag in Höhe von
 - € 46,67 pro Geschirrspül-Set
 - € 22,50 pro Gläserspüler
 - € 33,33 pro Geschirrspüler (ohne Geschirr)
 - € 8,33 pro Geschirr (je 100 Stk.)
 - € 5,00 pro Mehrgeschirr beim Geschirrspül-Set (je 100 Stk.)
- 15. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Gemeindeverband die fehlenden oder beschädigten Bestandteile des Geschirrspül-Sets inkl. Geschirr und Besteck zu folgenden Kostenersätzen zu ersetzen:

Menüteller 3-get. 25,6 cm	€ 4,60 pro Stück
Salatschüssel 16 cm	€ 1,50 pro Stück
Fleischteller 24,5 cm	€ 1,50 pro Stück
Suppenteller 22,5 cm	€ 1,10 pro Stück
Dessertteller 19,5 cm	€ 1,50 pro Stück
Kaffeetasse 22cl	€ 1,70 pro Stück
Menümesser	€ 1,50 pro Stück
Untertasse zu Kaffeetasse	€ 1,50 pro Stück
Menügabel, Menülöffel	€ 0,60 pro Stück
Kuchengabel, Kaffeelöffel	€ 0,50 pro Stück
Regenerierpauschale	€ 25,00
Sonstige Leihgegenstände Kostenersatz nach Aufwand des Gemeindeverbandes	

- 16. Die genannten Verleihpauschalen, Kostenersätze und Pönalsätze verstehen sich ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 17. Der Entleiher verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Kosten binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung an den Gemeindeverband zur Einzahlung zu bringen. Der Entleiher anerkennt die bei nicht fristgerechter Einzahlung verrechneten Mahnspesen, bankmäßigen Verzugszinsen und sonstigen Einbringungskosten.

B. Bestimmungen zur Verwendung des Geschirrspül-Sets

- 1. Die Verwendung der entliehenen Bestandteile des Geschirrspül-Sets hat mit der erforderlichen Sorgfalt und Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.
- 2. Speisereste an verschmutztem Geschirr und Besteck sind zu entfernen, verschmutztes Geschirr und Besteck sind vor Einbringung in den Geschirrspüler mit kaltem Wasser vorzuspülen (Nirosta-Vorspülbecken mit Handbrause!)
- 3. Zur Reinigung des verschmutzten Geschirrs und Bestecks darf nur Wasser aus Trinkwasserleitungen verwendet werden.
- 4. Als Klarspülmittel ist der beigestellte Klarspüler oder ein gleichwertiges Klarspülmittel zu verwenden.
- 5. Die Entsorgung der Reinigungsabwässer hat in eine baubehördlich bewilligte Anlage (Schmutzwasseroder Mischwasserkanal, Senkgrube,....) zu erfolgen.
- 6. An den Leihgegenständen dürfen keine technischen oder mechanischen Veränderungen vorgenommen werden.
- 7. Die erforderlichen Anschlüsse sind durch dazu befähigte und befugte Personen durchzuführen.
- 8. Die Bestimmungen der Betriebsanleitung für die Geschirrspülmaschine oder den Gläserspüler sind unbedingt einzuhalten.